MTVO

Männerturnverein
8913 Ottenbach

www.mtvottenbach.ch

Statuten

Männerturnverein Ottenbach

Gegründet am 20. Februar 1949
Als selbständiger Verein seit 20. März 1987

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 **Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit, Ethik**

Art. 2 **Mitgliedschaft**

Art. 3 **Rechte und Pflichten**

Art. 4 **Organe**

Art 5 **Archiv, Datenschutz**

Art. 6 **Finanzen**

Art. 7 **Publikation**

Art. 8 **Schlussbestimmungen**

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit, Ethik

1.1 Name

Männerturnverein Ottenbach (MTVO)
Der MTVO ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8913 Ottenbach.

1.3 Zweck

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers;
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

1.5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympics. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss STV Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder-kategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zuhanden des STV zu melden.

2.2 Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 30. Altersjahr erreicht hat.

2.8	**Senioren-Ausschluss**	Aktivmitglieder werden im Kalenderjahr ihres 70. Geburtstags automatisch zu Seniorenmitgliedern.
2.4	**Passiv-mitglieder**	Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
2.5	**Eintritt**	Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich erfolgen und kann durch den Vorstand unter Jahr genehmigt werden. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung
2.6	**Austritt / Übertritt**	Der Austritt aus dem Verein, oder Übertritt zu den Passivmitgliedern, kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Übertritt zu den Passivmitgliedern ist nur per 01.01. des folgenden Jahres möglich.
2.7	**Streichung Ausschluss**	Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen, dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion durch den Präsidenten mündlich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

3.1	**Statuten**	Die Statuten können von allen Mitgliedern auf der Vereinswebseite eingesehen werden. Im Bedarfsfall werden sie auch schriftlich abgegeben.
3.2	**Stimm- und Wahlrecht**	Die Aktiv- und Seniorenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3.3	**Besuchspflicht**	Neben der Generalversammlung, mit Teilnahmepflicht, haben die Aktiv- und Seniorenmitglieder nach Möglichkeit die Turnstunden sowie Turnstände zu besuchen.
3.4	**Beitragspflicht**	Die Aktiv-, Senioren- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Antrag auf Mitgliedschaft pro rata für das laufende Jahr und endet mit dem Austritt, resp. per 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
3.5	**Versicherungs-pflicht**	Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Die Versicherungsprämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.
3.6	**Vereins-interessen**	Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.
3.7	**Vereinsjahr**	Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 4 Organe

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

4.2 General-versammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet möglichst zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Begrüssung
- Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Technischen Leiters
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Seniorenmitgliedern

4.3 Einladung zur General-versammlung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

4.4 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

4.5 Teilnahme an der General-versammlung

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Seniorenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.6 Generalversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder verzichten.

Er kann

- Eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

4.7 Ausser-ordentliche General-versammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden und hat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

4.8 Abstimmung Beschluss-fassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.9 Wahlen, Abstimmungen

Mit Ausnahme der Statutenrevisionen, Vereinsauflösung oder -fusion, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig sind, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.10 Turnstand

Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über Beteiligung an Anlässen, turnerische Belange oder sonstige Vereinsangelegenheiten zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

4.11 Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für zwei Jahre und besteht aus:

	Wahljahr
- Präsident	gerades Jahr
- Technischer Leiter	ungerades Jahr
- Kassier	ungerades Jahr
- Aktuar	gerades Jahr
- Beisitzer	ungerades Jahr

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Der Vorstand wählt aus den eigenen Reihen einen Vizepräsidenten.

4.12 Vorstands-sitzung

Der Vorstand trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

4.13 Zeichnungs-berechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Kassier und/oder mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.14 Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Verbänden und mit den anderen Ortsvereinen.

4.15 Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.

4.16 Technischer-Leiter, Vorturner

Dem Technischen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturner. Diese besuchen nach Möglichkeit Fort- und Weiterbildungskurse. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

4.17 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

4.18 Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstands. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen, sowie das Mitgliederverzeichnis.

4.19 Beisitzer

Der Beisitzer steht für besondere Aufgaben zur Verfügung.

4.20 Rechnungs-revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren, jedes Jahr einen der beiden für jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

4.21 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

Art 5 Archiv / Datenschutz

5.1 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Akten wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind in Papierform im Archiv oder auf Datenträgern aufzubewahren.

5.2 Datenschutz und Sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung und Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.
Die personenbezogenen Daten können soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet werden. Bei Nachfrage eines Mitglieds ist der Vorstand auskunftspflichtig.

Art. 6 Finanzen

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

6.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Hallenbadgebühr
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Aus- und Weiterbildungen
- Beiträge an Turnfestbesuche und Anlässe
- Spesen, Verwaltungskosten, Geschenke

6.3 Vorstands-kredit

Die Ausgabenkompetenz des Vorstands wird durch die Generalversammlung festgelegt und gilt bis auf Widerruf. Änderungen sind von der Generalversammlung zu beschliessen.

6.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.5 Mitgliederbei-trag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Vorstandsmitglieder

6.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind strafbare Handlungen.

Art. 7 Publikation

7.1 Verbandsorgan Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1 Vereins-auflösung, -fusion Für die Vereinsauflösung oder eine -fusion ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

8.2 Übergang Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.3 Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.4 Streitfälle Für alle Belange, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

8.5 Frühere Bestimmungen Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 2014 bzw. die nachträglichen Änderungen bis und mit der Generalversammlung 2023.

8.6 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom *8. März 2024* genehmigt worden.

Männerturnverein Ottenbach

Der Präsident: *Hans Hanselmann*

Der Aktuar: *Edy Diethelm*

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am ..9.4.2024..... genehmigt.

Die Zentralpräsidentin: ~~Sabrina Berri~~ ~~St. Niederhäuser~~

~~Der Geschäftsführer:~~ Geschäftsstelle ~~Daniel Schacher~~ Jürg Moser